

Tabellarische Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile von AG und GmbH aus Sicht der Gesellschafter

	AG	GmbH
Aktien- bzw. Stammkapital	⊖ mind. CHF 100'000.- wovon aber mind. CHF 50'000.- einbezahlt sein müssen (mind. 20% des Nennwertes je Aktie)	+ mind. CHF 20'000.-, wovon 100% einbezahlt sein müssen
Aktien- bzw. Stammanteilennennwert	+ mind. 1 Rappen	⊖ mind. CHF 100.-
Kreditwürdigkeit	+ grösser, weil grösseres Stammkapital und besseres Ansehen im Ausland	⊖ geringer, weil kleineres Stammkapital und GmbH im Ausland als "AG des kleinen Mannes" betrachtet wird
Publizität	+ Namen der Aktionäre sowie Anzahl und Betrag der Aktien unterliegen keiner öffentlichen Publizität	⊖ Namen, Wohn- und Heimatort der Gesellschafter sowie Anzahl und Betrag ihrer Stammanteile werden im Handelsregister öffentlich bekannt gegeben
Nachschusspflichten	+ Keine Nachschusspflichten der Aktionäre	⊖ Statutarische Nachschusspflicht vorsehbar
Nebenleistungspflichten	+ Keine Nebenleistungspflichten der Aktionäre	⊖ Möglichkeit von statutarischen Nebenpflichten, die den Zweck der Gesellschaft oder der Erhaltung ihrer Selbstständigkeit oder der Wahrung der Zusammensetzung der Gesellschafter dienen
Weitere Pflichten der Gesellschafter	+ Keine	⊖ Statutarisches Konkurrenzverbot ⊖ Gesellschafter unterstehen der Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft
Auskunfts- und Einsichtsrecht	⊖ Lediglich beschränktes Auskunfts- und Einsichtsrecht	+ Unbegrenztes Auskunfts- und Einsichtsrecht der Gesellschafter in Bücher, sofern die Gesellschaft keine Revisionsstelle hat. Andernfalls Recht zur Einsichtnahme nur bei berechtigtem Interesse (Glaubhaftmachung)
GV-Beschlüsse	⊖ Abstimmungen nur an ordentliche oder a.o. GV möglich, d.h. keine Abstimmung auf Zirkulations- oder Korrespondenzweg ⊖ Kein Vetorecht der Aktionäre	+ Beschlussfassung auf Korrespondenzweg möglich + Vetorecht kann in den Statuten vorgesehen werden

Genehmigung Entschiede vom VR bzw. der Geschäftsführer	⊖ Beschlüsse des VR können nicht der GV zur Genehmigung vorgelegt werden	+ Statuten könne bestimmen, dass gewisse Entschiede der Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden können oder müssen
Partizipationsscheine	+ zulässig	⊖ nicht zulässig
Erwerb von eigenen Aktien bzw. Stamanteilen durch die Gesellschaft	⊖ Dauernd im Umfang von 10%, vorübergehend von 20% zulässig (im Rahmen einer Übertragungsbeschränkung)	+ Dauernd im Umfang von 10%, vorübergehend von 35% zulässig (im Rahmen einer Übertragungsbeschränkung oder Ausschlusses)
Austritt / Ausschluss eines Gesellschafters	⊖ Grundsätzlich kein Ausschluss möglich, nur bei Nichtbezahlung des Ausgabebetrages beim Erwerb der Aktien	+ Gesetzliches Austrittsrecht bei wichtigen Gründen und weitere Gründe gemäss Statuten + Ausschluss von Gesellschafter bei wichtigen Gründen oder Gründe gemäss Statuten möglich
Veräusserung von Gesellschaftsanteilen	+ Aktien können grundsätzlich durch Übertragung bzw. Indossierung und Übertragung frei veräussert werden ⊖ Übertragbarkeit kann nur begrenzt eingeschränkt werden (Vinkulierung); eine Verweigerung der Übertragung ohne Angabe von Gründen ist nur möglich bei Übernahme zum wirklichen Wert	+ Unbeschränkte Vinkulierungsmöglichkeit, so dass Übertragung auch untersagt werden kann ⊖ Veräusserung bedarf grundsätzlich Zustimmung der Gesellschafterversammlung, sofern Statuten nichts anderes vorsehen
Revisionsstelle	<p>Pflicht zur Revision ist abhängig von der Grösse des Unternehmens und nicht von der gewählten Rechtsform!</p> <p>Ordentliche Revision wenn Gesellschaft (1) Bilanzsumme von über CHF 10 Mio., (2) Umsatzerlös von CHF 20 Mio. und (3) 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.</p> <p>Eingeschränkte Revision möglich, wenn die Voraussetzungen der ordentlichen Revision nicht erfüllt sind.</p> <p>Gesellschaften, welche nicht der ordentlichen Revision unterstehen, können auf die Revision verzichten, sofern sämtliche Aktionäre zustimmen und die Gesellschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.</p>	

Staad, 14. Januar 2009

Müller Eckstein Rechtsanwälte